

Registrierungsbedingungen des EMR

1. Einleitende Erläuterungen	1
2. Allgemeine Voraussetzungen	1
3. Ausbildung für staatlich anerkannte Berufsabschlüsse	1
4. Ausbildung für erfahrungsmedizinische Methoden	1
4.1 Nachweis der Ausbildung	1
4.2 Umfang und Inhalt der Ausbildung	2
4.3 Ergänzende Richtlinien	2
4.4 Lernformen	2
4.5 Prüfung	3
4.6 Patientenerfahrung und Praktikum	3
4.7 Im Ausland absolvierte Ausbildungen	3
4.8 Ausschlusskriterien für Ausbildungen	3
4.9 Vertiefte Abklärung zu Bildungsangeboten	3
5. Berufskodex	3
6. Berufshaftpflichtversicherung	3
7. Auszug aus dem Strafregister	4
8. Fort- und Weiterbildung	4
9. Inkrafttreten	4

Die vorliegenden Registrierungsbedingungen (RB) sind ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ErfahrungsMedizinischen Registers EMR.

Die Registrierungsbedingungen legen die Kriterien fest, die Therapeuten¹ erfüllen müssen, die sich für erfahrungsmedizinische Methoden oder staatlich anerkannte Berufsabschlüsse gemäss EMR-Methodenliste beim EMR registrieren lassen möchten. Der Einfachheit halber wird im Folgenden von «Methoden» und «Berufsabschlüssen» gesprochen.

1. Einleitende Erläuterungen

- a. Therapeuten, die sich registrieren lassen möchten, müssen beim EMR einen Registrierungsantrag einreichen. Die Einreichung kann per Post oder via dem auf der Website des EMR zur Verfügung stehenden Online-Prozess erfolgen.
- b. Für die Registrierung einer Methode (s. EMR-Methodenliste, Abschnitt A) ist das Registrierungsformular A zu verwenden.
- c. Für die Registrierung eines Berufsabschlusses (s. EMR-Methodenliste, Abschnitt B) ist das Registrierungsformular B zu verwenden.
- d. Der Nachweis, dass der Therapeut sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt, ist vom Therapeuten zu erbringen. Das EMR ist nicht verpflichtet, diesbezüglich eigene Abklärungen vorzunehmen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- a. In der jeweils aktuellen EMR-Methodenliste sind alle Methoden und Berufsabschlüsse abschliessend aufgeführt, für die sich ein Therapeut beim EMR registrieren lassen kann. Massgebend ist dabei der genaue Wortlaut der Methoden oder Berufsabschlüsse, eine Registrierung für «ähnliche» Bezeichnungen ist nicht möglich. In den Legenden der EMR-Methodenliste sind weitere Voraussetzungen oder Einschränkungen für die Registrierung einzelner Methoden festgelegt.
- b. Therapeuten, die bereits beim EMR registriert sind, können sich jederzeit für weitere Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren lassen, vorausgesetzt, sie erfüllen dafür das jeweils aktuelle EMR-Reglement (s. auch Ziffer 3.2 h. AGB).
- c. Die Registrierung beim EMR ist nur möglich, wenn die Methoden oder Berufsabschlüsse im Rahmen einer therapeutischen Tätigkeit praktiziert werden.
- d. Das EMR registriert nur Therapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung für die Methoden (s. Ziffer 4.2 b. RB) oder Berufsabschlüsse verfügen, für welche die Registrierung beantragt wird. Das bedeutet, dass ein Therapeut erst dann einen Registrierungsantrag einreichen kann, wenn er seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und dies mit den entsprechenden Unterlagen belegen kann. Darüber hinaus muss der Therapeut über die geforderte Patientenerfahrung verfügen (s. Ziffer 4.6 RB).

3. Ausbildung für staatlich anerkannte Berufsabschlüsse

- a. Als Ausbildungsnachweis für die Berufsabschlüsse, die auf der EMR-Methodenliste aufgeführt sind, muss der Therapeut dem EMR eine Kopie des Diploms/Zertifikats (inkl. Diplomzusätze wie Diploma Supplement/Schwerpunkt-Zertifikat) einreichen. Das Diplom muss von der für den Berufsabschluss zuständigen Behörde oder Institution ausgestellt worden sein.
- b. Aus den eingereichten Unterlagen muss die Fachrichtung oder methodische Ausrichtung des Berufsabschlusses für das EMR eindeutig nachvollziehbar sein.
- c. Für Therapeuten mit staatlich anerkannten Berufsabschlüssen gemäss der EMR-Methodenliste gelten sämtliche Bestimmungen dieser Registrierungsbedingungen mit Ausnahme von Ziffer 4.

4. Ausbildung für erfahrungsmedizinische Methoden

4.1 Nachweis der Ausbildung

Therapeuten, die sich für eine Methode der EMR-Methodenliste registrieren möchten, müssen den Inhalt, den Umfang und den Abschluss ihrer Ausbildung immer mit den im Folgenden beschriebenen Unterlagen und Angaben belegen.

- a. Diplom oder Zertifikat mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung der Ausbildung
 - Name und Vorname des Therapeuten
 - Ausstellungsdatum des Diploms oder Zertifikats
 - Name und Adresse des Bildungsanbieters
 - Name, Funktion und Unterschrift der Institutionsleitung
- b. Ausbildungsbestätigung mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung der Ausbildung
 - Name und Vorname des Therapeuten
 - Dauer der Ausbildung (mm.jjjj / mm.jjjj)
 - Prüfungsdatum
 - Ausstellungsdatum der Ausbildungsbestätigung
 - Auflistung der Fächer und der jeweiligen Inhalte, mit Angabe der Lernstunden
 - Name und Adresse des Bildungsanbieters
 - Name, Funktion und Unterschrift der Institutionsleitung
- c. Die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Ausbildung sowie alle darin gemachten Angaben müssen vollständig und korrekt sein. Vom Therapeuten selbst ausgestellte Dokumente werden nicht akzeptiert.
- d. Die Aussagen und Unterlagen des Bildungsanbieters müssen vollständig und in sich sowie untereinander kohärent und konsistent sein, damit eine Ausbildung durch das EMR vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

4.2 Umfang und Inhalt der Ausbildung

- a. In der EMR-Methodenliste ist festgelegt, welcher Umfang für die Ausbildung als Mindestvoraussetzung gilt. Der Umfang wird in Anzahl der Lernstunden angegeben. Eine Lernstunde entspricht 60 Minuten und umfasst den effektiven Unterricht und eine anschließende Pause von maximal 15 Minuten.
- b. Die Ausbildung wird nach inhaltlichen Aspekten unterteilt in
 - Grundlagenausbildung
 - Fachausbildung
 - Praktikum bzw. Patientenerfahrung
- c. Für die ersten beiden Bereiche ist für jede registrierbare Methode eine bestimmte Anzahl Lernstunden festgelegt (s. EMR-Methodenliste):
 - Die Spalte GA gibt die Stundenzahl für den Bereich Grundlagenausbildung an.
 - Die Spalte FA gibt die Stundenzahl für den Bereich Fachausbildung an.
- d. Die geforderte Stundenzahl für Praktikum bzw. Patientenerfahrung ist in Ziffer 4.6 dieser Registrierungsbedingungen geregelt.

4.2.1 Grundlagenausbildung

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut den Nachweis erbringen, dass er eine Grundlagenausbildung absolviert hat. Der Umfang der Grundlagenausbildung muss mindestens der für die beantragte Methode geforderten Anzahl Lernstunden (s. EMR-Methodenliste) entsprechen.
- b. Der Inhalt der Grundlagenausbildung ergibt sich für jene Methoden, zu denen das EMR ergänzende Richtlinien erlassen hat (s. Ziff. 4.3 b), aus der jeweiligen Richtlinie. Für alle anderen Methoden muss die Grundlagenausbildung die folgenden Fächer in angemessenem Umfang abdecken:
 - Anatomie und Physiologie des Menschen
 - Krankheitslehre
 - Notfallmassnahmen
 - Anamnese und Befunderhebung
 - Psychologie
 - Kommunikation
 - Hygiene
- c. Therapeuten, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in einem reglementierten Beruf im Gesundheitswesen verfügen, können dafür pauschal eine bestimmte Stundenzahl für die Grundlagenausbildung geltend machen. Auf welche Berufe diese Regelung anwendbar ist und welche Stundenzahlen dafür jeweils anrechenbar sind, ist in Anhang 1 der EMR-Methodenliste abschliessend geregelt.

4.2.2 Fachausbildung

Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut den Nachweis erbringen, dass er die geforderte Anzahl Lernstunden (s. EMR-Methodenliste) für die beantragte Methode absolviert hat. Es werden nur Bildungsinhalte angerechnet, welche dem professionellen therapeutischen Verständnis der jeweiligen Methode entsprechen.

4.3 Ergänzende Richtlinien

- a. Das EMR kann für einzelne Methoden ergänzende Richtlinien erlassen, in denen weitere Registrierungsbedingungen festgelegt sind. Diese Richtlinien gelten zusätzlich zu den hier beschriebenen Registrierungsbedingungen.
- b. Für folgende Methoden gelten ergänzende Richtlinien:
 - Nr. 22, Ayurveda
 - Nr. 33, Therapeutische Massagen
 - Nr. 37, Biofeedback
 - Nr. 38, Bioresonanztherapie
 - Nr. 42, Dorn-Therapie
 - Nr. 43, Dorn-Therapie, Zusatzqualifikation
 - Nr. 46, Bowtech
 - Nr. 50, Lomilomi-Therapie
 - Nr. 53, Craniosacral Therapie
 - Nr. 54, Emotionelle Erste Hilfe (EEH), Bindungsorientierte Eltern-Kind-Therapie
 - Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation
 - Nr. 57, Ayurveda-Ernährung und -Massage
 - Nr. 58, Dramatherapie
 - Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation
 - Nr. 84, Funktionelle Orthonomie und Integration (FOI), Zusatzqualifikation
 - Nr. 97, Intermediale Therapie
 - Nr. 100, Kinesiologie
 - Nr. 114, Maltherapie
 - Nr. 115, Maltherapie, anthroposophische
 - Nr. 127, Musiktherapie
 - Nr. 128, Musiktherapie, anthroposophische
 - Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker)
 - Nr. 148, Plastisch-therapeutisches Gestalten, anthroposophisches
 - Nr. 158, Figurenspieltherapie
 - Nr. 177, Therapeutische Sprachgestaltung, anthroposophische
 - Nr. 183, Tanztherapie
 - Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM
 - Nr. 215, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Säuglingen und Kleinkindern
 - Nr. 216, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Vorschul- und Schulkindern
 - Nr. 240, Reflexzonentherapie

4.4 Lernformen

- a. Das EMR akzeptiert Präsenzstudium und angeleitetes Selbststudium als Lernformen und zwar wie folgt:
 - a. Präsenzstudium: Das sind Kontaktstunden, in denen die unmittelbare Interaktion zwischen Lernenden und Lehrenden im Zentrum steht. Das online-Präsenzstudium (synchrones Lernen) ist möglich, sofern es eine mit physischen Kontaktstunden vergleichbare Interaktion ermöglicht.
 - b. Angeleitetes Selbststudium: Das ist selbstständiges Lernen, ohne unmittelbare Interaktion, wie Hausaufgaben und

Arbeitsaufträge, die begleitet und im Unterricht thematisiert werden. Das angeleitete Selbststudium muss methodisch-didaktisch sinnvoll in das Bildungsangebot integriert sein und im Detail beschrieben sowie belegt werden. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Bildungsangebots umfassen.

- b. Das eigenständige Selbststudium ist nicht anrechenbar.
- c. Der Einsatz der gewählten Lernformen und digitalen Medien muss zielführend und für das EMR nachvollziehbar sein.
- d. Für jede dieser Lernformen muss auf dem Ausbildungsnachweis die Zahl der absolvierten Lernstunden angegeben werden.

4.5 Prüfung

- a. Die vom Bildungsanbieter organisierte und durchgeführte Ausbildung muss mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.
- b. Der Bildungsanbieter kann einem Lernenden, der bereits Ausbildungen absolviert hat, diese Bildungsleistungen anrechnen. Die Anrechnung von Bildungsleistungen (AvB) muss den fachlichen und methodisch-didaktischen Standards entsprechen und vom Bildungsanbieter begründet werden können. Die Anrechnung von Bildungsleistungen muss auf dem Ausbildungsnachweis nachvollziehbar angegeben werden.

4.6 Patientenerfahrung und Praktikum

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut bestätigen, dass er zu dem Zeitpunkt, an dem er den Registrierungsantrag einreicht, über Patientenerfahrung verfügt und/oder ein Praktikum absolviert hat. Insgesamt wird ein Umfang von mindestens 250 Stunden Patientenerfahrung und/oder Praktikum gefordert. Wie sich diese Gesamtstundenzahl auf Patientenerfahrung und/oder Praktikum verteilt, ist nicht festgelegt.
- b. Unter **Patientenerfahrung** versteht das EMR die praktische Erfahrung, die der Therapeut nach Abschluss seiner gesamten Ausbildung, gemäss Ziffer 4.2 b. der RB, gesammelt hat. Das EMR behält sich vor, diesbezüglich Stichproben durchzuführen und zum Nachweis der Patientenerfahrung zum Beispiel Bestätigungen von begleitenden Personen oder Behandlungs- und Sitzungsprotokolle einzufordern.
- c. Unter einem **Praktikum** versteht das EMR das zielgerichtete und betreute Arbeiten eines Praktikanten in der Praxis. Der Praktikant soll dabei im Rahmen seiner Ausbildung praktische Erfahrungen und Kompetenzen für den künftigen Beruf respektive in der Anwendung einer Methode erlangen. Das Praktikum muss folgende Merkmale erfüllen:
 - Das Praktikum ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung.
 - Für das Praktikum besteht ein Praktikumskonzept.
 - Der Praktikumsort und der Umfang des Praktikums müssen auf dem Ausbildungsnachweis ersichtlich sein.

4.7 Im Ausland absolvierte Ausbildungen

Alle in Ziffer 4. genannten Kriterien für die Ausbildung gelten auch für Ausbildungen, die im Ausland absolviert wurden (s. auch Ziffer 3.7 AGB).

4.8 Ausschlusskriterien für Ausbildungen

4.8.1 Nicht akzeptiert werden Lehrinhalte und/oder Aussagen,

- a. welche die physische und/oder die psychische Gesundheit des Patienten gefährden können,
- b. die für das EMR nicht nachvollziehbar sind,
- c. in denen von schulmedizinischen Behandlungen abgeraten wird,
- d. die Heilversprechen enthalten.

4.8.2 Nicht akzeptiert werden Ausbildungen von Bildungsanbietern, die Ideologien verbreiten, die gegen den EMR-Berufskodex verstossen.

4.9 Vertiefte Abklärung zu Bildungsangeboten

- a. Werden mit dem Registrierungsantrag Unterlagen eines dem EMR unbekanntem Bildungsanbieters oder eines neuen Bildungsangebots eines bekannten Bildungsanbieters eingereicht, kann das EMR dazu weitere Abklärungen durchführen. Diese erfolgen in der Regel schriftlich oder elektronisch und dienen der Abklärung von Identität, Profil und Angebot eines Bildungsanbieters.
- b. Der Bildungsanbieter muss in organisatorischer, personeller, fachlicher, berufsethischer und erwachsenenbildnerischer Hinsicht in der Lage sein, die Lernenden kompetenzorientiert auszubilden.
- c. Zur Abklärung kann das EMR weitere Unterlagen vom Therapeuten oder direkt vom jeweiligen Bildungsanbieter anfordern.

5. Berufskodex

Das EMR registriert Therapeuten nur dann, wenn sie den EMR-Berufskodex akzeptieren und sich verpflichten, die darin beschriebenen Werte und Normen zu wahren und einzuhalten.

6. Berufshaftpflichtversicherung

Das EMR registriert Therapeuten nur wenn sie über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung für ihre therapeutische Tätigkeit verfügen. Mit seiner Unterschrift bzw. der elektronischen Bestätigung beim Registrierungsantrag bzw. beim Erneuerungsantrag anlässlich jeder Fort- und Weiterbildungskontrolle bestätigt der Therapeut, dass er eine solche Versicherung abgeschlossen hat.

Aus der Police müssen der Praxisstandort, das versicherte Risiko und allfällige weitere versicherte Personen wie zum Beispiel Angestellte hervorgehen.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Dauer der EMR-Registrierung bestehen.

7. Auszug aus dem Strafregister

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut einen aktuellen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vorlegen (Privatauszug).
- b. Dieser Auszug darf nicht älter als sechs Monate sein und muss dem Registrierungsantrag beigelegt sein.
- c. Therapeuten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder während der fünf Jahre vor dem Einreichen des Registrierungsantrags teilweise im Ausland hatten, legen ihrem Registrierungsantrag zusätzlich einen vergleichbaren Auszug aus dem Strafregister des entsprechenden Landes bei.
- d. Der alleinige Nachweis einer kantonalen Arbeitsbewilligung (z.B. bei Ärzten, Apothekern oder kantonal geprüften Naturheilpraktikern), die ebenfalls einen Auszug aus dem Strafregister erfordert, genügt nicht.
- e. Anlässlich der jährlichen Fort- und Weiterbildungskontrolle wird der Therapeut dazu aufgefordert, per Unterschrift bzw. per elektronischer Bestätigung zu bestätigen, dass während der letzten Registrierungsperiode für ihn keine neuen Eintragungen im Schweizerischen Strafregister oder in vergleichbaren ausländischen Registern erfolgt sind.

8. Fort- und Weiterbildung

Zur Erneuerung der EMR-Registrierung ist eine regelmässige Fort- und Weiterbildung notwendig. Diese dient dazu, die beruflichen Kompetenzen des Therapeuten zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern.

Die Fort- und Weiterbildung wird einmal jährlich anlässlich der Erneuerung der EMR-Registrierung geprüft. Inhalt, Umfang und alle weiteren Details der geforderten Fort- und Weiterbildung sind aus der Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR (FWBO) ersichtlich.

9. Inkrafttreten

Diese Registrierungsbedingungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023